

Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die hochschulindividuelle Zugangsprüfung

Aufgrund von § 58 Absatz 3a Satz 8 und Satz 9 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit § 2 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über das hochschulindividuelle Zugangsverfahren mit ausländischen Bildungsnachweisen (HZaBVO) vom 14. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 64) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 06.11.2025 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Studiengänge, Auswahl

(1) Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung ist jeweils möglich für ein Studium in den folgenden auslandsorientierten Bachelorstudiengängen:

1. Electrical Engineering and Information Technology (EN)
2. E-Mobility and Green Energy (EN)
3. Mechatronics (EN)

(2) ¹Die Teilnahme am mündlichen Teil der hochschulindividuellen Zugangsprüfung ist für die Bewerber der in Absatz 1 aufgezählten Studiengänge jeweils begrenzt. ²Die Anzahl der für den mündlichen Prüfungsteil zuzulassenden Personen je Studiengang wird semesterweise festgelegt und zwei Wochen vor Beginn des Bewerbungszeitraums für die aufgeführten Bachelorstudiengänge auf der Homepage der Hochschule bekanntgegeben. ³Übersteigt die Zahl der Studieninteressierten, die die Zulassungsvoraussetzungen für die hochschulindividuelle Zugangsprüfung erfüllen, das Platzangebot, wird die Auswahl anhand des Ergebnisses der Scores der anerkannten schriftlichen Studieneignungstests vorgenommen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Antrag

(1) Zur hochschulindividuellen Zugangsprüfung kann zugelassen werden, wer über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügt, der im Ausstellungsstaat unmittelbar zum Studium berechtigt und für den nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) das Bestehen der Feststellungsprüfung vorgesehen ist.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist eine erfolgreiche Teilnahme an einem Studieneignungstest gemäß § 4 II und der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur hochschulindividuellen Zugangsprüfung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zum gewünschten Bachelorstudiengang innerhalb des Bewerbungszeitraums für die englischsprachigen auslandsorientierten Bachelorstudiengänge über das Bewerberportal der Hochschule zu stellen. ²Ihm sind alle erforderlichen Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. ³Die Vorlage von Originaldokumenten kann verlangt werden.

(4) Die Teilnahme an der hochschulindividuellen Zugangsprüfung ist nur für einen Studiengang möglich, der der Fachbindung des ausländischen Bildungsnachweises nach Absatz 1 entspricht.

§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Zuständig für die hochschulindividuelle Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss, der auch für den jeweils angegebenen Studiengang zuständig ist; es gelten für den Prüfungsausschuss die Bestimmungen der jeweils für den Studiengang einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Für die mündliche Prüfung ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus den qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten der Hochschule zu bestellen.

§ 4 Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(2) ¹Der schriftliche Prüfungsteil wird nicht von der Hochschule Ravensburg-Weingarten angeboten. ²Für den schriftlichen Prüfungsteil werden folgende Tests und Mindest-Scores anerkannt, die die Vorgabe von 180 Minuten Dauer erfüllen:

- TestAS papierbasiert: 180 (setzt sich zusammen aus Core Module 90 und Subject Module Engineering 90)
- TestAS digital: 100 (setzt sich zusammen aus Core Module 50 und Subject Module Engineering 50)
- ITB Technology: 90 Extended-Version
- SAT: 1100 mit Essay
- ACT: 22 Composite Score mit Essay

(3) ¹Der mündliche Prüfungsteil wird von der Hochschule Ravensburg-Weingarten abgenommen. ²Im mündlichen Prüfungsteil werden allgemeine Kenntnisse der Teilnehmenden zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen geprüft. ³Außerdem besteht im mündlichen Prüfungsteil die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Leistungen. ⁴Der mündliche Prüfungsteil dauert je Prüfling 30 Minuten. ⁵Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterschreiben ist. ⁶In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, der Name der oder des Prüfenden und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(4) Auf Vorbereitungsmöglichkeiten auf den mündlichen Prüfungsteil wird auf der Homepage der Hochschule rechtzeitig hingewiesen.

(5) Es gilt die Richtlinie der Hochschule Ravensburg-Weingarten zur Durchführung von mündlichen Prüfungen per Video-Konferenz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Bewertung

(1) ¹Die hochschulindividuelle Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil der Prüfung im anerkennungsfähigen Bereich liegt und der mündliche Teil mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Es gilt das Bewertungsschema gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

(2) ¹Die Durchschnittsnote der hochschulindividuellen Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Ergebnis des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils mit einer Gewichtung von 80 zu 20. ²Zur Umrechnung der Scores im schriftlichen Prüfungsteil ist die modifizierte Bayrische Formel anzuwenden.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Der Rücktritt ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer und dem Zulassungsamt möglich.

(2) ¹Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. ³Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. ⁴Über die Genehmigung des Antrages entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) ¹Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) ¹Versucht eine zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte hochschulindividuelle Zugangsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 7 Nachteilsausgleich

¹Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in besonderen Lebenslagen, insbesondere Personen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen, kann der Prüfungsausschuss auf formlosen Antrag hin einen Nachteilsausgleich gewähren. ²Zum Nachweis einer besonderen Lebenslage nach Satz 1 ist die Vorlage von Dokumenten erforderlich, aus denen sich die Art der besonderen Lebenslage und deren Auswirkung auf die Prüfung ergibt; bei chronischen Erkrankungen oder Behinderungen ist ein ärztliches Attest mit diesen Angaben in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

³Die Hochschule kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder Amtsarztes verlangen. ⁴Über die Anträge befindet der zuständige Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Bescheinigung, Wiederholung, Anerkennung von Leistungen

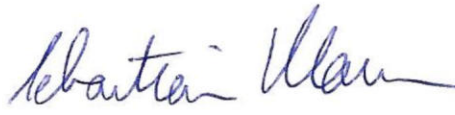
- (1) Ist die hochschulindividuelle Zugangsprüfung bestanden, wird den Teilnehmenden ein Zeugnis nach Maßgabe von § 7 Absatz 1 HZaBVO ausgestellt, das die Durchschnittsnote ausweist.
- (2) Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal frühestens im Rahmen des darauffolgenden Bewerbungszeitraums wiederholt werden.
- (3) ¹Gleichwertige Leistungen, die insbesondere im Rahmen von Vorbereitungskursen erbracht wurden, können auf die Zugangsprüfung angerechnet werden oder diese ersetzen. ²Als gleichwertig zur hochschulindividuellen Zugangsprüfung wird anerkannt, wenn der Vorbereitungskurs „TAKEoff@RWU“ erfolgreich absolviert wurde. ³Über die Gleichwertigkeit in anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 06. 11. 2025


Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle
Rektor


Prof. Dr. Sebastian Mauser
Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement

Aushang vom 25.11. bis 09.12.2025